

# Das unerlaubte Entfernen vom Unfallort gem. § 142 StGB

Von Wiss. Assistentin Dr. **Janique Brüning**, Hamburg\*

## I. Einleitung

Der unübersichtlich wirkende Straftatbestand des unerlaubten Entfernens vom Unfallort gem. § 142 StGB zählt zu den Delikten, die in den Anfängervorlesungen oftmals nur kurz – wenn überhaupt – besprochen werden. Gleichwohl taucht diese Vorschrift, die in der Praxis zur Massenkriminalität der Straßenverkehrsdelikte zählt<sup>1</sup>, in vielen Klausuren des 1. und 2. Staatsexamens als Randdelikt auf. Gelegentlich erweist sich die Prüfung des § 142 StGB aber auch als diffiziles Kernproblem einer Klausur.

### 1. Rechtsgut und Deliktsnatur

§ 142 StGB bezweckt die Aufklärung von Straßenverkehrsunfällen.<sup>2</sup> Dabei sollen die durch einen Unfall entstandenen zivilrechtlichen Ansprüche gesichert und deren Durchsetzung ermöglicht werden.<sup>3</sup> § 142 StGB schützt somit das private Beweissicherungsrecht des durch den Unfall Geschädigten, so dass es sich um ein Individualdelikt handelt.<sup>4</sup> Die Einordnung des § 142 StGB bei den „Straftaten gegen die öffentliche Ordnung“ im 7. Abschnitt des StGB ist demnach systematisch inkorrekt.<sup>5</sup> Denn geschütztes Rechtsgut ist gerade nicht das *öffentliche* Interesse an einer lückenlosen Erfassung von Verkehrsunfällen zum Zwecke der Strafverfolgung<sup>6</sup>, sondern – wie bereits festgestellt – das *private* Beweissicherungsinteresse.

Der Tatbestand des § 142 StGB setzt weder das Bestehen fremder Schadensersatzansprüche noch die Verschlechterung der Beweismöglichkeiten voraus, so dass es sich um ein abstraktes Vermögensgefährdungsdelikt handelt.<sup>7</sup>

Da § 142 Abs. 2 StGB für das strafrechtlich relevante Verhalten an das Unterlassen der Feststellung anknüpft, nachdem der Täter den Unfallort verlassen hat, besteht Konsens darüber, dass es sich insoweit um ein echtes Unterlassungsdelikt handelt.<sup>8</sup>

Dagegen ist streitig, ob § 142 Abs. 1 StGB ein Begehungs- oder ein Unterlassungsdelikt ist. Dem Betroffenen wird hier vorgeworfen, dass er sich vom Unfallort entfernt hat (Tun), ohne seine Anwesenheits- und Vorstellungspflicht erfüllt zu haben (Unterlassen). Die h.L. sieht den Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit in dem Unterlassen der Ermöglichung der notwendigen Feststellungen und betrachtet § 142 Abs. 1 StGB daher ebenfalls als „verkapptes“ Unterlassungsdelikt.<sup>9</sup>

Darüber hinaus handelt es sich bei § 142 StGB um ein Sonderdelikt, da nur ein Unfallbeteiligter i.S.d. § 142 Abs. 5 StGB Täter sein kann.<sup>10</sup> Ferner ist § 142 StGB ein eigenhändiges Delikt, mit der Folge, dass insbesondere mittelbare Täterschaft ausscheidet.<sup>11</sup>

### 2. Verfassungsmäßigkeit des § 142 StGB

Angesichts der Tatsache, dass § 142 StGB das Verbot der Selbstbegünstigungsfreiheit begrenzt, ist die Vorschrift – im Hinblick auf den „nemo tenetur-Grundsatz“ – verfassungsrechtlichen Bedenken ausgesetzt. Denn mittelbar verpflichtet § 142 StGB den Unfallbeteiligten letztlich, sich selbst zu belasten. Das BVerfG hat allerdings im Jahre 1963 entschieden, dass die Norm verfassungsgemäß sei.<sup>12</sup> Zur Begründung wurde im Wesentlichen angeführt, dass die Vorschrift nur das private Feststellungs- und Beweissicherungsinteresse der am Unfall Beteiligten schütze. Deswegen sei es gerade nicht zwingend geboten, dass die erforderlichen Feststellungen durch Organe oder Hilfsorgane der Strafverfolgungsbehörden getroffen werden müssten. Die Norm sei ferner verhältnismäßig, da der Fortfall des strafrechtlich bewehrten Verbots der Unfallflucht die zivilrechtlichen Entschädigungsansprüche der Unfallopfer in zahlreichen Fällen entwerten oder ihre Verfolgung unmöglich machen würde.

## II. Die Grundvoraussetzungen des § 142 StGB: Unfall und Unfallbeteiligter

### 1. Unfall im Straßenverkehr

Voraussetzung für alle vier Tatbestandsvarianten des § 142 StGB ist das Vorliegen eines Unfalls im Straßenverkehr. Darunter versteht man ein plötzlich eintretendes Ereignis im öffentlichen Straßenverkehr, das mit dessen typischen Gefahrensituationen im ursächlichen Zusammenhang steht und

\* Die Autorin ist Wissenschaftliche Assistentin an der Bucerius Law School am Lehrstuhl für Wirtschafts- und Strafrecht von Prof. Dr. *Erich Samson*.

<sup>1</sup> *Arzt*, in: *Arzt/Weber*, Strafrecht, Besonderer Teil, 2000, § 38 Rn. 48.

<sup>2</sup> *Cramer/Sternberg-Lieben*, in: *Schönke/Schröder*, Strafgesetzbuch, Kommentar, 27. Aufl. 2006, § 142 Rn. 1.

<sup>3</sup> *Geppert*, Jura 1990, 78.

<sup>4</sup> *Geppert*, in: *Jähnke/Laufhütte/Odersky* (Hrsg.), Strafgesetzbuch, Leipziger Kommentar, 11. Aufl. 2001, § 142 Rn. 1.

<sup>5</sup> *Geppert*, Jura 1990, 78.

<sup>6</sup> Teilweise wird neben der Beweissicherung als Schutzgut des § 142 Abs. 1 StGB das öffentliche Interesse an der Vermeidung von gefährlichen Selbsthilfemaßnahmen im Straßenverkehr angesehen, vgl. dazu *Schild*, in: *Kindhäuser/Neumann/Paeffgen* (Hrsg.), *Nomos Kommentar, Strafgesetzbuch*, 2. Aufl. 2005, § 142 Rn. 10 f.

<sup>7</sup> *Zopfs*, in: *Joecks/Miebach* (Hrsg.), *Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch*, 2005, § 142 Rn. 4; *Lackner/Kühl*, *Strafgesetzbuch, Kommentar*, 26. Aufl. 2007, § 142 Rn. 2.

<sup>8</sup> *Zopfs* (Fn. 7), § 142 Rn. 10.

<sup>9</sup> *Zopfs* (Fn. 7), § 142 Rn. 10; kritisch *Küper*, GA 1994, 49 (71 f.).

<sup>10</sup> *Arzt* (Fn. 1), § 38 Rn. 57; *Wessels/Hettinger*, *Strafrecht, Besonderer Teil*, Bd. 1, 31. Aufl. 2007, Rn. 1000; *Fischer*, *Strafgesetzbuch und Nebengesetze, Kommentar*, 55. Aufl. 2008, § 142 Rn. 14.

<sup>11</sup> *Zopfs* (Fn. 7), § 142 Rn. 123; a.A. *Schild* (Fn. 6), § 142 Rn. 85.

<sup>12</sup> BVerfGE 16, 191; zur Kritik vgl. insbesondere *Arzt* (Fn. 1), § 38 Rn. 52-54.

einen nicht unerheblichen Personen- oder Sachschaden zur Folge hat.<sup>13</sup>

Der Anwendungsbereich des § 142 StGB ist auf Ereignisse im öffentlichen Straßenverkehr beschränkt. Entscheidend für die Öffentlichkeit des Straßenverkehrs ist nicht nur die allgemeine Widmung der Wege, Plätze und Straßen. Maßgeblich ist vielmehr, ob die Straße durch eine unbestimmte Anzahl von Personen benutzt wird. Daher kann auch der Verkehr auf Privatwegen öffentlich sein, sofern dies vom Berechtigten geduldet wird.<sup>14</sup>

Darüber hinaus muss sich der Unfall im Straßenverkehr oder im Zusammenhang mit diesem ereignet haben, d.h. es müssen sich verkehrstypische Gefahren verwirklicht haben.<sup>15</sup> Dies ist regelmäßig der Fall, wenn die Schäden durch ein Kfz verursacht wurden. Grundsätzlich kann der Schadenseintritt aber auch direkte Folge irgendeines Verkehrsvorgangs sein, so dass auch ein Unfall im Straßenverkehr vorliegt, wenn Inlineskater und Rollstuhlfahrer zusammenprallen.<sup>16</sup> Dies gilt sogar bei einem Zusammenstoß zweier Fußgänger.<sup>17</sup>

Problematisch sind Fälle der vorsätzlichen Schadensverursachung. Die Rechtsprechung nimmt ein plötzliches Ereignis und damit einen Unfall jedenfalls dann an, wenn zumindest für einen der Beteiligten das Ereignis ungewollt gewesen ist. Das bedeutet, dass ein Unfall jedenfalls dann nicht vorliegt, wenn der Schadenseintritt von beiden Beteiligten gewollt war.<sup>18</sup> Darüber hinaus lehnt der BGH das Vorliegen eines Unfalls ab, wenn der Fahrer das Fahrzeug nicht als Fortbewegungsmittel, sondern lediglich als Tatwaffe einsetzt. In diesem Fall sei der Schaden keine Auswirkung des allgemeinen Verkehrsrisikos.<sup>19</sup>

Beispiel: R benutzt sein Fahrzeug nur, um seinen Konkurrenten tödlich zu überfahren oder das Gartentor seines Nachbarn zu zerstören.

In einer Entscheidung aus dem Jahr 2001 hat der BGH seine Rechtsprechung zum Unfallbegriff dahingehend präzisiert, dass ein „Unfall im Straßenverkehr“ nur dann vorliegen könne, wenn sich in dem schädigenden Ereignis ein verkehrstypisches Unfallrisiko realisiert habe.<sup>20</sup> Daran fehle es, wenn ein Verhalten nach seinem äußeren Erscheinungsbild keine Auswirkung des allgemeinen Verkehrsrisikos, sondern Ausdruck einer deliktischen Planung sei.

Beispiel<sup>21</sup>: A und B beschlossenen zum Spaß, Mülltonnen aus dem fahrenden Auto heraus zu greifen und nach einer gewissen Strecke loszulassen. Dabei prallte eine der Müll-

tonnen gegen einen abgestellten Pkw, an dem ein Reparaturschaden i.H.v. 2.700 € entstand. Der BGH hat hier das Vorliegen eines Unfalls abgelehnt.

In der Literatur wird diese Rechtsprechungskonkretisierung kritisiert, da eine konsequente Anwendung dieser Voraussetzungen dazu führte, dass vorsätzliche Schädigungen grundsätzlich nicht mehr vom Unfallbegriff erfasst werden. Denn eine vorsätzliche Schädigung stelle niemals ein verkehrstypisches Unfallrisiko dar.<sup>22</sup>

Neben Schäden, die nicht Folge eines verkehrstypischen Risikos sind, fallen solche Schäden aus dem Schutzbereich des § 142 StGB heraus, mit deren Geltendmachung grundsätzlich nicht zu rechnen ist. Dies gilt für völlig unerhebliche Schäden, wie z.B. geringwertige Sachschäden unterhalb von 25 €, aber auch für harmlose Personenschäden, etwa ein kleiner blauer Fleck am Bein.<sup>23</sup> Außerdem folgt aus dem Schutzzweck des § 142 StGB, dass der Tatbestand nicht erfüllt ist, wenn durch den Unfall lediglich ein Schaden beim Unfallverursacher eingetreten ist. Dies gilt allerdings dann nicht, wenn der Täter ein fremdes Fahrzeug benutzt hat, wobei in diesen Konstellationen nicht auf eine streng eigentumsrechtliche Beurteilung abzustellen ist, sondern vielmehr eine wirtschaftliche Betrachtungsweise maßgeblich ist.<sup>24</sup>

Beispiel: Der Leasingnehmer ist – anders als der Fahrer eines Mietwagens – als Alleingeschädigter anzusehen, wenn er aufgrund des Leasingvertrags für den Schaden einzustehen hat.<sup>25</sup> Ein Unfall i.S.d. § 142 StGB liegt in diesem Fall nicht vor.

## 2. Unfallbeteiligter gem. § 142 Abs. 5 StGB

Täter i.S.d. § 142 StGB kann nur ein Unfallbeteiligter sein. Nach der Legaldefinition des § 142 Abs. 5 StGB ist ein Unfallbeteiligter jeder, dessen Verhalten nach den Umständen des Falls zur Verursachung des Unfalls beigetragen hat. Der Begriff „Unfallbeteiligter“ setzt insoweit eine „Verdachtslage“ im Hinblick auf die Mitursächlichkeit am Unfallgeschehen voraus. Dieses ex-ante Urteil muss allerdings auf konkrete Anhaltspunkte gestützt sein.<sup>26</sup> Die spätere Feststellung, dass der Täter keine Ursache für den Unfall gesetzt hat, schließt daher die Möglichkeit einer Bestrafung gem. § 142 StGB nicht aus.<sup>27</sup>

Als Unfallbeteiligte kommen nur solche Personen in Betracht, die am Unfallort anwesend waren.<sup>28</sup> Mitfahrer können Unfallbeteiligte i.S.d. § 142 Abs. 5 StGB sein, wenn konkrete Hinweise auf eine Unfallkausalität bestehen, z.B. wenn der Verdacht besteht, dass der Mitfahrer ins Steuer gegriffen hat.

Auch eine mittelbare Verursachung des Unfalls durch verkehrswidriges Verhalten ist ausreichend, um die Eigenschaft als Unfallbeteiligter i.S.d. § 142 Abs. 5 StGB zu begründen.

<sup>22</sup> Schnabl, NZV 2005, 281 (282).

<sup>23</sup> Schild (Fn. 6), § 142 Rn. 35.

<sup>24</sup> OLG Nürnberg NJW 1977, 1543; Zopfs (Fn. 7), § 142 Rn. 29.

<sup>25</sup> Fischer (Fn. 10), § 142 Rn. 12.

<sup>26</sup> Küper (Fn. 13), S. 297; ders., JuS 1988, 286 (287).

<sup>27</sup> Cramer/Sternberg-Lieben (Fn. 2), § 142 Rn. 21.

<sup>28</sup> Zopfs (Fn. 7), § 142 Rn. 37.

<sup>13</sup> Küper, Strafrecht, Besonderer Teil, 6. Aufl. 2005, S. 293; Geppert, Jura 1990, 78 (79).

<sup>14</sup> Cramer/Sternberg-Lieben (Fn. 2), § 142 Rn. 14 m.w.N.

<sup>15</sup> Geppert, Jura 1990, 78 (80).

<sup>16</sup> Rudolphi, in: ders. u.a. (Hrsg.), Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch, 6. Aufl., 46. Lieferung, Stand: September 1998, § 142 Rn. 14; Fischer (Fn. 10), § 142 Rn. 9; a.A. Schild (Fn. 6), § 142 Rn. 39.

<sup>17</sup> Vgl. Geppert, Jura 1990, 78 (80).

<sup>18</sup> BGHSt 12, 253 (256); 24, 282 (283).

<sup>19</sup> Wessels/Hettinger (Fn. 10), Rn. 1005.

<sup>20</sup> BGH NSTZ 2002, 252.

<sup>21</sup> BGH NSTZ 2002, 252.

Beispiel: A hat durch eine unnötig scharfe Bremsung den hinter sich fahrenden B gezwungen, ebenfalls stark abzubremesen. Dadurch fährt C auf den Wagen des B auf. A ist hier (mittelbarer) Unfallbeteiligter i.S.d. § 142 Abs. 5, da er eine für den Unfall ursächliche Gefahrenlage geschaffen hat.

### III. Die Tathandlungen

#### 1. Die Systematik des § 142 StGB

Die in § 142 StGB enthaltenen vier Tatbestandsvarianten (§ 142 Abs. 1 Nr. 1 und 2 StGB, § 142 Abs. 2 Nr. 1 und 2 StGB) wirken auf den ersten Blick recht unübersichtlich, mit der Folge, dass die Prüfung dieses Tatbestandes als unbeliebt gilt. Allerdings lässt sich diese Vorschrift einer gewissen Systematik zuführen<sup>29</sup>, so dass der Tatbestand in einer Klauur keine Schwierigkeiten mehr bereiten dürfte.

§ 142 Abs. 1 StGB pönalisiert das vorzeitige „Sich-Entfernen“ vom Unfallort. Während § 142 Abs. 1 Nr. 1 StGB an eine Konstellation anknüpft, in der eine feststellungsbereite Person am Unfallort anwesend ist, betrifft § 142 Abs. 1 Nr. 2 StGB eine Situation, in der keine feststellungsbereite Person anwesend ist. Aus § 142 Abs. 1 Nr. 1 StGB ergibt sich für den Unfallbeteiligten daher die Pflicht, solange am Unfallort zu verweilen (Anwesenheitspflicht), bis er die zur Beweissicherung erforderlichen Angaben gemacht hat (Vorstellungspflicht). Ist keine Person anwesend, findet § 142 Abs. 1 Nr. 2 StGB Anwendung. Der Täter ist dann verpflichtet, eine angemessene Zeit auf eine feststellungsbereite Person zu warten (Wartepflicht).

§ 142 Abs. 2 StGB stellt – im Gegensatz zu § 142 Abs. 1 StGB – ein Verhalten nach Eintritt einer räumlichen Distanz zum Unfallort unter Strafe. Sowohl dem Täter, der nach § 142 Abs. 1 Nr. 2 StGB seine Wartepflicht erfüllt hat, als auch demjenigen, der sich gem. § 142 Abs. 2 Nr. 1 StGB „berechtigt oder entschuldigt“ vom Unfallort entfernt hat, obliegt eine Nachholpflicht i.S.d. § 142 Abs. 2 StGB.

Da die Strafbarkeit nach § 142 Abs. 1 StGB also an das vorzeitige („primäre“) Verlassen des Unfallortes anknüpft, spricht man insoweit von einer „Primärunfallflucht“, wohingegen man das in § 142 Abs. 2 StGB pönalisierte Verhalten nach Verlassen des Unfallortes als „Sekundärunfallflucht“ bezeichnet.

#### 2. Primäre Unfallflucht gem. § 142 Abs. 1 StGB: Entfernen vom Unfallort trotz Vorstellungsbzw. Wartepflicht

Die Tatbestandsalternativen des § 142 Abs. 1 StGB setzen sowohl in Nr. 1 als auch in Nr. 2 voraus, dass sich der Täter vom Unfallort entfernt hat, und die ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt hat.

##### a) Unfallort

Zentrale Frage des § 142 Abs. 1 StGB ist, was unter einem Unfallort zu verstehen ist.

Der Unfallort ist zunächst die eigentliche Unfallstelle, an der sich der Unfall ereignet hat und der Schaden eingetreten

ist.<sup>30</sup> In Rechtsprechung und Literatur wird darüber hinaus noch der unmittelbare Umkreis mit umfasst, innerhalb dessen die – gegebenenfalls – beteiligten Fahrzeuge zum Stehen gekommen sind oder – unter Beachtung der den Fahrer bei geringfügigen Schäden gemäß § 34 Abs. 1 Nr. 2 StVO treffenden Pflicht, unverzüglich beiseite zu fahren – hätte angehalten werden können.<sup>31</sup>

Bei der Bestimmung des Unfallbegriffs ist Folgendes zu beachten: Legt man den Begriff Unfallort weit aus, so hat dies im Fall des § 142 Abs. 1 Nr. 1 StGB grundsätzlich strafrechtlich eine restriktive Wirkung. Denn je größer der räumliche Bereich ist, der dem Begriff „Unfallort“ unterfällt, desto weiter muss sich der Täter bewegen, um den tatbestandlichen Erfolg zu verwirklichen. Dies gilt jedoch nur, wenn der Unfallbeteiligte zum Zeitpunkt des Entfernens Kenntnis vom Unfallgeschehen hatte und damit vorsätzlich handelte. Wird der Täter allerdings erst auf der Weiterfahrt bösgläubig, so hat eine extensive Auslegung des Unfallortbegriffs hingegen eine strafbegründende Wirkung. Denn der Unfallbeteiligte befände sich bei Kenntniserlangung noch am Unfallort und entfernte sich von diesem dann vorsätzlich.<sup>32</sup>

Der Unfallbegriff ist daher „weder pedantisch eng noch bewusst weit zu begreifen“<sup>33</sup>. Wie weit die Unfallzone in Metern reicht, lässt sich nicht generalisierend beantworten. Dies ist nach den Umständen des Einzelfalles vielmehr davon abhängig, „ob für die anderen Unfallbeteiligten oder für feststellungsbereite Dritte (von der eigentlichen Unfallstelle aus) noch ein räumlicher Bezug des wartepflichtigen Täters zum unmittelbaren Unfallgeschehen als dem Ort der erforderlichen Feststellungen zu erkennen ist“.<sup>34</sup>

##### b) Entfernen

Weiterhin muss sich der Täter vom Unfallort entfernt haben. Dies setzt voraus, dass der Beteiligte den Unfallbereich räumlich verlässt.<sup>35</sup> Deshalb ist dieses Merkmal nach überwiegender Ansicht nicht erfüllt, wenn sich der Täter nur am Unfallort versteckt.<sup>36</sup>

Das Entfernen muss ein vom Willen getragenes Verhalten darstellen, da andernfalls die Handlungsqualität des Täters fehlt.<sup>37</sup>

Beispiel: B, der einen Unfall verursacht hat, wird schwerverletzt und bewusstlos in ein Krankenhaus eingeliefert. Hier scheidet eine Strafbarkeit gem. § 142 Abs. 1 StGB aus. Umstritten ist allerdings, ob in diesen Fällen eine Strafbarkeit gem. § 142 Abs. 2 StGB in Betracht kommt (siehe unten).

Darüber hinaus herrscht Streit über die jüngst vom BVerfG aufgeworfene Frage, ob auch ein „Sich-weiter-Entfernen“ vom Unfallort den Tatbestand des § 142 Abs. 1 StGB erfüllt. Dies wird vom BVerfG und einem Teil in der Litera-

<sup>30</sup> Schild (Fn. 6), § 142 Rn. 81.

<sup>31</sup> Cramer/Sternberg-Lieben (Fn. 2), § 142 Rn. 42.

<sup>32</sup> Brüning, ZIS 2007, 317 (322).

<sup>33</sup> Geppert (Fn. 4), § 142 Rn. 54.

<sup>34</sup> Geppert (Fn. 4), § 142 Rn. 54.

<sup>35</sup> Geppert, Jura 1990, 78 (82).

<sup>36</sup> Rudolphi (Fn. 16), § 142 Rn. 35 m.w.N.

<sup>37</sup> Fischer (Fn. 10), § 142 Rn. 22; Küper (Fn. 13), S. 298.

<sup>29</sup> Vgl. auch Geppert, Jura 1990, 78 (81 f.).

tur bejaht. Aufgrund „der Aufgabe des Strafgesetzes, das tatbestandlich mögliche Maximum an Güterschutz zu gewährleisten“, enthalte § 142 Abs. 1 StGB nicht nur ein Verbot, „den Unfallort vorzeitig zu verlassen, sondern das zusätzliche, unterstützende Verbot, durch ‘weitere Entfernung’ die Möglichkeit späterer Feststellungen zu vereiteln oder zu gefährden (fortwirkende Bestimmungsfunktion)“.<sup>38</sup>

Diese Ansicht verkennt allerdings, dass allein § 142 Abs. 2 StGB ein Verhalten mit Strafe bedroht, wenn bereits eine räumliche Distanz zum Unfallort eingetreten ist. Im Übrigen ist der Verweis auf den maximalen Rechtsgüterschutz vor dem Hintergrund des fragmentarischen Charakters des Strafrechts verfehlt.<sup>39</sup>

#### c) Anwesenheits- und Vorstellungspflicht gem. § 142 Abs. 1 Nr. 1 StGB

Nach § 142 Abs. 1 Nr. 1 StGB trifft den Täter die Pflicht, zugunsten anderer Unfallbeteiligter und Geschädigter die Feststellung seiner Person, seines Fahrzeugs und der Art seiner Beteiligung zu ermöglichen. Daraus ergeben sich zwei Pflichten: zum einen die Anwesenheitspflicht und zum anderen die Vorstellungspflicht.

##### aa) Anwesenheit feststellungsbereiter Personen

§ 142 Abs. 1 Nr. 1 StGB setzt zunächst voraus, dass feststellungsbereite Personen anwesend sind. Feststellungsbereit sind – neben den Geschädigten, anderen Unfallbeteiligten und der Polizei – alle Personen, die erkennbar den Willen haben, ihr Wissen zur Kenntnis des Berechtigten zu bringen<sup>40</sup>, z.B. Passanten und Nachbarn. Dagegen kommen Personen, die im Lager des Täters stehen, nicht als feststellungsbereite Personen in Betracht, etwa Mitinsassen des schädigenden Fahrzeugs.

Sind keine feststellungsbereiten Personen anwesend, so scheidet eine Strafbarkeit gem. § 142 Abs. 1 Nr. 1 StGB aus. Zu prüfen ist dann aber, ob eine Strafbarkeit nach § 142 Abs. 1 Nr. 2 StGB vorliegt.

##### bb) Anwesenheits- und Vorstellungspflicht

Die Anwesenheitspflicht dient dazu, die in § 142 Abs. 1 Nr. 1 StGB aufgezählten Feststellungen zu ermöglichen. Der Unfallbeteiligte ist also nicht verpflichtet, diese Angaben auch tatsächlich zu machen. Vielmehr erfüllt der Unfallbeteiligte die Anwesenheitspflicht bereits dann, wenn er nur schlicht am Unfallort verweilt, also durch passives Verhalten.<sup>41</sup>

Allerdings obliegt dem Unfallbeteiligten auch eine aktive Vorstellungspflicht. Um die in Nr. 1 aufgezählten Feststellungen ermöglichen zu können, muss der Unfallbeteiligte – gegenüber der feststellungsbereiten Person – angeben, dass er ein am Unfall Beteiligter ist. Eine weitergehende Mitwir-

kung, wie z.B. die Angabe des Namens und der Anschrift besteht nach § 142 Abs. 1 Nr. 1 StGB – im Gegensatz zu § 142 Abs. 3 StGB und § 34 StVO – nicht.<sup>42</sup> Verweigert der Unfallbeteiligte weitere Angaben, muss er länger am Unfallort verweilen und ggf. das Eintreffen der Polizei abwarten.<sup>43</sup>

Fraglich ist, ob ein unerlaubtes Entfernen vom Unfallort gegeben ist, wenn der Täter die Unfallstelle als Letzter verlässt, ohne irgendwelche Feststellungen ermöglicht zu haben.<sup>44</sup> Die h.M. bejaht in diesen Fällen den Tatbestand des § 142 Abs. 1 Nr. 1 StGB und betont, dass der Täter in Anwesenheit von feststellungsbereiten Personen die ihm obliegende Vorstellungspflicht nicht erfüllt habe.<sup>45</sup> Dem wird in überzeugender Weise entgegengehalten, dass mit dem Weggehen der feststellungsbereiten Personen die Anwesenheitspflicht erloschen sei und mit der Beendigung der Anwesenheitspflicht auch das Entfernenverbot untergehe. Ansonsten würde das Fortgehen der letzten feststellungsbereiten Person eine sinnlose zeitlich unbegrenzte Anwesenheitspflicht des Täters statuieren.<sup>46</sup>

Ferner ist die Frage aufzuwerfen, ob der Unfallbeteiligte gegen seine Anwesenheitspflicht verstößt, wenn er sich vom Unfallort entfernt, obgleich er die Zustimmung zum Verlassen durch Täuschung erschlichen hat. Grundsätzlich kann der Berechtigte auf die Feststellungen verzichten. Nach h.M. ist der erschlichene Verzicht allerdings unwirksam, da dieser auf Willensmängeln beruht.<sup>47</sup> Die Gegenansicht plädiert für die Wirksamkeit des Verzichts und verweist auf die Selbstbegünstigungsfreiheit und die Tatsache, dass der Unfallbeteiligte nicht die Pflicht habe, an seiner Überführung mitzuwirken.<sup>48</sup>

Erfüllt der Unfallbeteiligte die ihm obliegenden Pflichten nach § 142 Abs. 1 Nr. 1 StGB, ist er nicht strafbar. Auch § 142 Abs. 2 StGB ist gegenstandslos, da alle relevanten Informationen angegeben wurden.

#### d) Wartepflicht gem. § 142 Abs. 1 Nr. 2 StGB

Ist keine feststellungsbereite Person anwesend, so trifft den Unfallbeteiligten die Pflicht, eine nach den Umständen angemessene Zeit zu warten, bevor er sich vom Unfallort entfernt. Aufgrund der Unbestimmtheit der Norm („angemessene Zeit“), werden im Schrifttum Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Norm angemeldet.<sup>49</sup>

Der Umfang der Wartefrist beurteilt sich nach den Maßstäben der Erforderlichkeit und Zumutbarkeit.<sup>50</sup> Entscheidungsrelevante Kriterien im Einzelfall sind dabei der entstan-

<sup>38</sup> Küper, JZ 1981, 251 (254); vgl. auch BVerfG NJW 2007, 1666 (1668).

<sup>39</sup> Vgl. dazu Brüning, ZIS 2007, 317 (321 f.); Dehne-Niemann, Jura 2008, 135 (138 f.).

<sup>40</sup> Lackner/Kühl (Fn. 7), § 142 Rn. 16.

<sup>41</sup> Fischer (Fn. 10), § 142 Rn. 26.

<sup>42</sup> Rudolphi (Fn. 16), § 142 Rn. 29; Lackner/Kühl (Fn. 7), § 142 Rn. 18.

<sup>43</sup> Fischer (Fn. 10), § 142 Rn. 28.

<sup>44</sup> Vgl. dazu Bauer, NStZ 1985, 301.

<sup>45</sup> Zopfs (Fn. 7), § 142 Rn. 62; Küper, GA 1994, 49 (68).

<sup>46</sup> OLG Frankfurt NJW 1990, 1189 (1190); Bauer, NStZ 1985, 301 (302 f.).

<sup>47</sup> OLG Stuttgart NJW 1982, 2266 (2267); Lackner/Kühl (Fn. 7), § 142 Rn. 17; Fischer (Fn. 10), § 142 Rn. 31a.

<sup>48</sup> Zopfs (Fn. 7), § 142 Rn. 58.

<sup>49</sup> Geppert, Jura 1990, 78 (84).

<sup>50</sup> Cramer/Sternberg-Lieben (Fn. 2), § 142 Rn. 33.

dene Schaden, die Lage des Unfallortes, die Tageszeit, die Witterung, die Verkehrsdichte sowie der Grad des Feststellungsbedürfnisses.<sup>51</sup>

Grundsätzlich ist es nicht ausreichend, wenn der Unfallbeteiligte nur seine Visitenkarte hinterlässt. Von einem mutmaßlichen Feststellungsverzicht wird hier nur bei enger persönlicher Verbundenheit und eindeutiger Haftungslage ausgegangen werden können.<sup>52</sup> Angesichts der in § 142 Abs. 2 StGB normierten Nachholpflicht sollten jedoch nicht allzu strenge Anforderungen an die Wartepflicht gestellt werden.<sup>53</sup>

Erfüllt der Täter die Wartepflicht, so führt dies noch nicht zur endgültigen Straflosigkeit. Vielmehr kommt noch eine Strafbarkeit nach § 142 Abs. 2 Nr. 2 StGB in Betracht.

### 3. Sekundäre Unfallflucht gem. § 142 Abs. 2 StGB: Nachholpflichten nach Ablauf der Wartepflicht und nach berechtigtem bzw. entschuldigtem Entfernen

#### a) Nachholpflicht nach Ablauf der Wartefrist gem. § 142 Abs. 2 Nr. 1 StGB

§ 142 Abs. 2 Nr. 1 StGB erfasst den Unfallbeteiligten, der den Unfallort verlassen hat, nachdem er seiner Wartepflicht gem. § 142 Abs. 1 Nr. 2 StGB genügt hat.

Der Unfallbeteiligte ist dann gem. § 142 Abs. 2, 3 StGB verpflichtet, die Feststellung bei einer Polizeidienststelle oder bei dem Berechtigten unverzüglich zu ermöglichen. Danach hat der Unfallbeteiligte eine Wahlmöglichkeit, ob er die Feststellungen gegenüber der Polizei oder dem Berechtigten nachholen möchte. Diese Wahlfreiheit ist allerdings unter Berücksichtigung des Gebots der Unverzüglichkeit auszuüben. Unverzüglich bedeutet ohne schuldhaftes Zögern und wird nach dem Schutzzweck des § 142 StGB bestimmt, d.h. maßgeblich ist allein das zivilrechtliche Beweissicherungsinteresse des Geschädigten.<sup>54</sup> Ein hoher Sach- und Personenschaden verlangt daher ein zügigeres Agieren als dies bei einem geringen Sachschaden erforderlich gewesen wäre.

In welchem Umfang der Unfallbeteiligte seiner Meldepflicht nachkommen muss, ist in § 142 Abs. 3 StGB geregelt. Der Unfallbeteiligte hat danach vor allem mitzuteilen, dass er an dem Unfall beteiligt war und muss seine Anschrift sowie sein Kfz-Kennzeichen angeben.<sup>55</sup>

#### b) Nachholpflicht nach berechtigtem oder entschuldigtem Entfernen gem. § 142 Abs. 2 Nr. 2 StGB

Gem. § 142 Abs. 2 Nr. 2 StGB ist der Unfallbeteiligte zu den in § 142 Abs. 3 StGB normierten Angaben verpflichtet, wenn zwar eine Begehungsvariante des § 142 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 StGB tatbestandsmäßig vorliegt, der Täter aber berechtigt oder entschuldigt gehandelt hat.

Berechtigt i.S.d. § 142 Abs. 2 StGB handelt der Unfallbeteiligte, wenn er sich auf Rechtfertigungsgründe berufen kann. Es muss sich dabei allerdings um Rechtfertigungsgrün-

de handeln, die später wegfallen, d.h. die nur das Sich-Entfernen vom Unfallort, nicht hingegen das endgültige Vereiteln der Feststellung rechtfertigen.<sup>56</sup> Insbesondere bei der Einwilligung ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie den Unfallbeteiligten ein für allemal von seiner Vorstellungspflicht befreit, mit der Folge, dass auch eine Strafbarkeit nach § 142 Abs. 2 Nr. 2 StGB entfällt.

Entschuldigt ist das Entfernen vom Unfallort, wenn Entschuldigungs- oder Schuldausschließungsgründe vorgelegen haben. Dieser Begriff ist also weit auszulegen und bedeutet „ohne Schuld“.

Umstritten ist, ob der Unfallbeteiligte, der den Tatbestand des § 142 Abs. 1 Nr. 1 StGB im Vollrausch gem. § 20 StGB verwirklicht hat und daher nach § 323a StGB zu bestrafen ist, noch zusätzlich gem. § 142 Abs. 2 Nr. 2 StGB bestraft werden kann, wenn er nachträglich keine Feststellungen ermöglicht.

Beispiel: A hat sinnlos betrunken einen Unfall verursacht und entfernt sich vom Unfallort. Als er wieder nüchtern ist, meldet er den Unfall nicht gem. § 142 Abs. 3 StGB der Polizei. Hier erfüllt A den Tatbestand des § 142 Abs. 1 StGB tatbestandsmäßig, er ist aber gem. § 20 StGB entschuldigt. Aus diesem Grund kann er wegen des unerlaubten Entfernens nur gem. § 323a StGB bestraft werden, wobei § 142 Abs. 1 Nr. 1 StGB die objektive Bedingung der Strafbarkeit darstellt. Umstritten ist nun, ob A noch zusätzlich gem. § 142 Abs. 2 Nr. 2 StGB verurteilt werden kann.

Die überwiegende Ansicht in Rechtsprechung und Schrifttum wendet § 142 Abs. 2 Nr. 2 StGB nicht an, wenn der Täter sich aufgrund einer nur vorübergehenden Schuldunfähigkeit vom Unfallort entfernt hat und gleichzeitig nach § 323a StGB zu bestrafen ist.<sup>57</sup> Der Anwendungsbereich des § 142 Abs. 2 Nr. 2 StGB wird dabei durch teleologische Reduktion auf solche Fälle beschränkt, in denen sich der Täter straflos vom Unfallort entfernen konnte. Der Schutzzweck des § 142 Abs. 2 StGB besteht darin, Strafbarkeitslücken zu vermeiden, wenn sich der Täter nicht nach § 142 Abs. 1 StGB schuldig gemacht hat. Bei nur vorübergehender alkoholbedingter Schuldunfähigkeit durfte sich der Täter zwar „entschuldigt“ vom Unfallort entfernen, jedoch ist er gleichwohl gem. § 323a StGB zu bestrafen,<sup>58</sup> so dass in diesen Fällen auch ohne § 142 Abs. 2 Nr. 2 StGB eine Strafhaftung vorhanden ist.

Erstmalig musste sich das BVerfG im vergangenen Jahr mit einem der meistdiskutierten Probleme des § 142 StGB befassen. Dabei ging es um die Frage, ob sich nach § 142 Abs. 2 Nr. 2 StGB auch der Unfallbeteiligte strafbar macht, der sich unvorsätzlich vom Unfallort entfernt.

Beispiel: L setzt mit seinem Lkw zurück und streift dabei einem hinter ihm stehenden Pkw. In Unkenntnis des Unfalls fährt L zurück in seine Werkstatt. Erst dort stellt er den Unfall fest und ist sich dabei sicher, dass sich der Unfall beim Zurücksetzen ereignet hat. Eine Strafbarkeit nach § 142 Abs.

<sup>51</sup> Geppert, Jura 1990, 78 (84).

<sup>52</sup> Näher Geppert (Fn. 4), § 142 Rn. 93 f.

<sup>53</sup> Vgl. Geppert, Jura 1990, 78 (84).

<sup>54</sup> OLG Köln NZV 1989, 357 (359).

<sup>55</sup> Fischer (Fn. 10), § 142 Rn. 58.

<sup>56</sup> Rudolphi (Fn. 16), § 142 Rn. 38.

<sup>57</sup> Rudolphi (Fn. 16), § 142 Rn. 39; Cramer/Sternberg-Lieben (Fn. 2), § 142 Rn. 54.

<sup>58</sup> Lackner/Kühl (Fn. 7), § 142 Rn. 24.

1 StGB entfällt, da ein vorsatzausschließender Tatumstandsirrtum gem. § 16 Abs. 1 StGB vorliegt.

Der BGH hat die Anwendung des § 142 Abs. 2 StGB auch für die Fälle bejaht, in denen sich der Täter weder „berechtigt“ noch „entschuldigt“, aber unvorsätzlich vom Unfallort entfernt hat. Einschränkend wurde allerdings verlangt, dass der Täter noch in einem zeitlichen und räumlichen Zusammenhang Kenntnis vom Unfall erlangt.<sup>59</sup> Nach Ansicht des BGH sollten die Begriffe „berechtigt und entschuldigt“ nicht formal-dogmatisch ausgelegt werden. Dem natürlichen Wortsinn entspreche es, wenn „unvorsätzlich“ – neben „berechtigt“ und „entschuldigt“ – unter § 142 Abs. 2 Nr. 2 StGB falle. Schließlich stützte sich der BGH auf den Gesetzeszweck und nahm an, dass § 142 StGB dem umfassenden Schutz der Beweissicherung des Geschädigten dient und die Strafflosigkeit bei einem unvorsätzlichen Entfernen vom Unfallort trotz späterer Kenntnisnahme der Unfallbeteiligung sachwidrig sei.<sup>60</sup>

Die überwiegende Meinung in der Literatur ist dieser Rechtsprechung des BGH entgegengetreten und führt als entscheidendes Gegenargument das Gesetzlichkeitsprinzip i.S.d. Art. 103 Abs. 2 GG<sup>61</sup> an. „Vorsätzlich“ bedeute nicht „berechtigt oder entschuldigt“. Ferner belasteten die in § 142 Abs. 2 und 3 StGB normierten Sekundärpflichten den Betroffenen stärker als die in § 142 Abs. 1 StGB verankerten Primärpflichten, da der nach Abs. 2 Feststellungspflichtige umfassendere Angaben machen müsse.<sup>62</sup> Darüber hinaus sei es nicht zulässig, den Anwendungsbereich der Norm ausschließlich nach Opferschutz Gesichtspunkten zu bestimmen. Die Beweissicherung des Opfers dürfe demnach nicht einseitig zu Lasten des vorsatzlos agierenden Unfallbeteiligten in die Waagschale geworfen werden. Vielmehr seien auch die Interessen des Unfallbeteiligten in den Blick zu nehmen. Das BVerfG hat sich diesem Trommelfeuer der Kritik angeschlossen und betont, dass eine gleichsetzende Auslegung des Begriffspaares „berechtigt oder entschuldigt“ mit dem Begriff „unvorsätzlich“ die Grenze des möglichen Wortsinns, wie er sich aus dem Kontext des Gesetzes erschließe, überschreite.<sup>63</sup>

Mit Blick auf Art. 103 Abs. 2 GG spricht viel dafür, eine Strafbarkeit nach § 142 Abs. 2 Nr. 2 StGB auch in den Fällen zu verneinen, in denen der Täter vom Unfallort – ohne eigene Handlungsqualität – entfernt wurde. Denn ein Verhalten ohne Handlungsqualität kann nicht mit einem „berechtigten oder entschuldigten“ Verhalten gleichgesetzt werden.<sup>64</sup>

#### IV. Der subjektive Tatbestand

Der subjektive Tatbestand des § 142 StGB verlangt, dass der Täter mindestens bedingt vorsätzlich handelt. Das bedeutet, dass er zunächst Vorsatz im Hinblick darauf gehabt haben

muss, dass ein Unfall im Straßenverkehr vorliegt und er als Unfallbeteiligter in Frage kommt. Ein Tatbestandsirrtum gem. § 16 Abs. 1 StGB kommt daher in Betracht, wenn der Unfallbeteiligte tatbestandsrelevante Tatsachen nicht erkannt oder maßgeblich verkannt hat.<sup>65</sup>

Problematisch ist insbesondere, wie die irriige Annahme, es bestehe keine oder nur eine kurze Wartepflicht, zu bewerten ist. Hier ist zu unterscheiden: Hat sich der Täter irrtümlich Umstände vorgestellt, die keine oder nur eine kurze Wartepflicht begründen, z.B. der Schaden betreffe nur den Täter, so unterliegt der Täter einem den Vorsatz ausschließenden Tatumstandsirrtum nach § 16 StGB. Nimmt der Täter aber irrig an, es bestünde grundsätzlich keine Wartepflicht, wenn die geschädigte Person nicht anwesend ist, so nimmt er bei voller Sachverhaltskenntnis lediglich eine fehlerhafte rechtliche Wertung vor und befindet sich daher in einem Verbotsirrtum nach § 17 StGB.

#### V. Besonderheiten der Rechtswidrigkeit und der Schuld

Schließlich muss der Täter rechtswidrig gehandelt haben. Hier kommt insbesondere eine Einwilligung bzw. mutmaßliche Einwilligung, aber auch der Notstand gem. § 34 StGB als Rechtfertigungsgrund in Betracht.<sup>66</sup>

Neben Rechtfertigungsgründen können auch Schuldausschließungs- oder Entschuldigungsgründe zugunsten des Unfallbeteiligten greifen. Dabei ist § 20 StGB vor allem bei alkoholbedingten Unfällen in den Blick zu nehmen, selten ist die Vorschrift dagegen von Bedeutung bei einem Unfallschock oder posttraumatischen Dämmerzuständen.<sup>67</sup>

Ein Verbotsirrtum gem. § 17 StGB liegt – wie bereits angedeutet – vor, wenn sich der Unfallbeteiligte trotz korrekter Einschätzung des Sachverhalts über verbindliche Handlungspflichten, d.h. insbesondere über Bestehen und Umfang der Wartepflicht oder über den Pflichtenumfang nach § 142 Abs. 2 StGB irrt.<sup>68</sup>

Nach überwiegender Ansicht scheidet eine Entschuldigung gem. § 35 StGB auf Grund der Gefahr eigener Strafverfolgung aus. Grundsätzlich sei es dem Unfallbeteiligten zumutbar, am Unfallort zu verweilen.<sup>69</sup>

#### VI. Tätige Reue gem. § 142 Abs. 4 StGB

Gem. § 142 Abs. 4 StGB kann die Strafe fakultativ gemildert oder von ihr abgesehen werden, wenn der Täter die Feststellungspflichten innerhalb von 24 Stunden freiwillig nachholt. Allerdings kommt dies nur bei Unfällen außerhalb des fließenden Verkehrs in Betracht. Nach dem Willen des Gesetzgebers sollen damit im Wesentlichen die zahlreichen Parkunfälle erfasst werden.<sup>70</sup> Ferner darf es sich nicht um bedeutende Sachschäden handeln, wobei die Wertgrenze derzeit bei

<sup>59</sup> BGHSt 28, 129.

<sup>60</sup> BGHSt 28, 129 (133); *Janiszewski*, JR 1978, 116 (117).

<sup>61</sup> Zum Bestimmtheitsgrundsatz vgl. *Rotsch*, ZJS 2008, 132 (in dieser Ausgabe).

<sup>62</sup> *Beulke*, NJW 1979, 400 (403); vgl. auch *Rudolphi*, JR 1979, 210 (211).

<sup>63</sup> BVerfG NJW 2007, 1666 (1667 f.).

<sup>64</sup> Vgl. dazu *Geppert*, Jura 1990, 78 (82).

<sup>65</sup> *Geppert* (Fn. 4), § 142 Rn. 165.

<sup>66</sup> *Lackner/Kühl* (Fn. 7), § 142 Rn. 33.

<sup>67</sup> *Zopfs* (Fn. 7), § 142 Rn. 121.

<sup>68</sup> *Geppert* (Fn. 4), § 142 Rn. 166.

<sup>69</sup> *Geppert* (Fn. 4), § 142 Rn. 196.

<sup>70</sup> BT-Drs. 13/9064, S. 10.

ca. 1.300 € liegt.<sup>71</sup> Das Risiko, früher entdeckt zu werden und damit nicht mehr freiwillig zu handeln, trägt der Unfallbeteiligte. Hinsichtlich des Freiwilligkeitsbegriffs ist dabei auf § 24 StGB zu verweisen.

### VII. Vollendung und Beendigung

Die Tat nach § 142 Abs. 1 StGB ist vollendet, wenn der Täter sich vom Unfallort entfernt hat. Umstritten ist, ob nach Eintritt dieses tatbestandsmäßigen Erfolges noch eine materielle Beendigungsphase angenommen werden kann.

Die Rechtsprechung und ein Teil des Schrifttums gehen davon aus, dass § 142 StGB über ein solches Beendigungsstadium verfügt.<sup>72</sup> Dabei soll die Tat erst dann beendet sein, wenn sich der Täter endgültig in Sicherheit gebracht hat.

Im Rahmen des § 142 StGB fungiert diese Beendigungsphase vor allem als Mittel, um eine nachgelagerte Beteiligung – eine sukzessive Beihilfe – zu bestrafen.

Beispiel<sup>73</sup>: U streift beim Herausfahren aus einer Parklücke das Auto des O, so dass ein Schaden am Kotflügel i.H.v. 400 € entsteht. U klemmt daraufhin seine Visitenkarte hinter den Scheibenwischer und fährt davon. Kurz darauf kehrt er um, und seine Ehefrau, die Beifahrerin G, steigt aus und entfernt die Visitenkarte. Nach Ansicht des BayObLG hat sich G u.a. wegen Beihilfe zum unerlaubten Entfernen vom Unfallort im Beendigungsstadium strafbar gemacht.

Das BVerfG nimmt darüber hinaus an, dass auch der Sich-Entfernens-Vorsatz des Haupttäters grundsätzlich bis zur Beendigung der Tat gebildet werden kann.<sup>74</sup>

### VIII. Rechtsfolgen

Insbesondere für Referendare ist zu beachten, dass der Täter des § 142 StGB in der Regel gem. § 69 Abs. 2 Nr. 3 StGB als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen anzusehen ist, mit der Folge, dass das Gericht ihm – im Fall einer Verurteilung – gem. § 69 Abs. 1 StGB die Fahrerlaubnis entziehen wird. Dabei ist auch die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis gem. § 111a StPO als flankierende strafprozessuale Zwangsmaßnahme in den Blick zu nehmen.

Erweist sich der Täter nicht als ungeeignet i.S.d. § 69 StGB, so kommt jedenfalls die Verhängung eines Fahrverbots gem. § 44 StGB in Betracht.

<sup>71</sup> Fischer (Fn. 10), § 142 Rn. 64.

<sup>72</sup> BayObLG NJW 1980, 412; mit einigen inhaltlichen Einschränkungen Küper, JZ 1981, 251 (254).

<sup>73</sup> BayObLG NJW 1980, 412.

<sup>74</sup> BVerfG NJW 2007, 1666 (1668); kritisch dazu Brüning, ZIS 2007, 317 (320 ff.).